

**Vorlage Nr. 25/0358**

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	08.09.2025	12
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	11.09.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Teilnahme an dem Landesprogramm "Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW)**

**Begründung:**

**1. Ausgangslage**

Zum 31. Dezember 2023 betragen die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in den nordrhein-westfälischen Kommunen rund 20,9 Milliarden Euro. Der Höchststand wurde Ende 2016 mit nahezu 28 Milliarden Euro ausgewiesen.

Über viele Jahre hinweg hat sich die Nutzung der Liquiditätskredite von der kurzfristigen Liquiditätssicherung – aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzausstattung - zur Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit entwickelt.

Nach § 89 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung dienen dazu, die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Jedoch belasten die mit den Liquiditätskrediten einhergehenden Rückzahlungsverpflichtungen als auch das damit verbundene Zinsrisiko die kommunalen Haushalte erheblich. Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW am 26. Februar 2025 einen ersten Entwurf für ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW)“ vorgelegt (s. Berichtsdrucksache VO/0315/25).

Am 13. Mai 2025 wurde nun ein überarbeiteter Gesetzentwurf im Kabinett verabschiedet. Das ASEG NRW wurde am 16. Juli 2025 beschlossen und ist am 17. Juli 2025 in Kraft getreten.

## **2. Entlastungsumfang und Verfahren**

Für diese Altschuldenentlastung beabsichtigt das Land NRW insgesamt die Hälfte der nach den Maßstäben des ASEG NRW identifizierten übermäßigen Liquiditätsverbindlichkeiten zu übernehmen. Vorgesehen ist eine vollständige Übernahme der Liquiditätsschulden zum Stichtag 31. Dezember 2023 oberhalb von 1.500 Euro je Einwohner (Spitzenentschuldung) sowie eine anteilige Schuldenübernahme oberhalb eines unteren Sockelbetrags von 100 Euro je Einwohner (Mindestentschuldung).

Die Teilnahme an dem Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist freiwillig und bedarf der Antragsstellung. Die anteilige Entschuldung durch das Land erfolgt nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann. Hier gilt:

- Als übermäßige Verschuldung im Sinne dieses Gesetzes gilt der Bestand von Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in einer Kommune dann, wenn dieser eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro je Einwohnerin und Einwohner übersteigt. Maßgeblich ist der Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 sowie die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf diesen Stichtag fortgeschriebene Bevölkerungszahl.
- Nicht antragsberechtigt sind Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 Prozent überstiegen hat.

Nach den vorgenannten Kriterien ist die Stadt Gladbeck antragsberechtigt, da sie stetig Schlüsselzuweisungsempfängerin war. Zudem liegt die Pro-Kopf Verschuldung nach Bereinigung der vom Bestand an Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31. Dezember 2023 in Abzug zu bringenden liquiden Mittel mit über 2.192 Euro deutlich über der für die Antragberechtigung vorausgesetzten Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro.

Um von der anteiligen Entschuldung durch das Land NRW zu profitieren, ist gem. § 4 Abs. 2 ASEG-E NRW zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 30. November 2025 ein Antrag auf Teilnahme am Entschuldungsprogramm bei der NRW.Bank zu stellen.

Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die Beauftragung der Verwaltung zur Stellung des Antrages.
- festgestellter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (hilfsweise der bestätigte Entwurf desselben)<sup>1</sup>
- Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfungunternehmens über den Bestand an Liquiditätskrediten.

Das Land NRW wird auf Basis der vorgenannten Unterlagen einen Bewilligungsbescheid bis zur Höhe der maximalen Entlastung und mit Festlegung des zeitlichen Schuldeintritts erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Zins- und Tilgungsleistungen bei der antragstellenden Kommune.

### **3. Auswirkungen Stadt Gladbeck**

Nach dem ASEG NRW vom 17. Juli 2025 werden die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31. Dezember 2023 zugrunde gelegt. Im Jahresabschluss 2023 weist die Stadt Gladbeck Liquiditätskredite von 180,0 Mio. Euro aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von ca. 2.375 Euro.

Der positive Effekt erstreckt sich auf die geringeren Zinsaufwendungen ab dem Zeitpunkt der Entlastung durch das Land NRW. Der konkrete Betrag wird in Abhängigkeit von den konkret zu übernehmenden Darlehensverträgen durch das Land NRW errechnet werden können.

### **4. Weiteres Verfahren:**

Um an der Altschuldenentlastung des Landes NRW teilnehmen zu können wird der Rat mit dieser Vorlage über das Altschuldenentlastungsgesetz informiert und es soll der erforderliche Ratsbeschluss eingeholt werden.

---

<sup>1</sup> Die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 ist in der Ratssitzung am 11. September 2025 vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

(s. Vorlagentext)

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die Teilnahme der Stadt Gladbeck am Landesprogramm zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW) zur anteiligen Entschuldung der kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Antrag zu stellen.
3. Die Verwaltung informiert den Rat der Stadt Gladbeck in der Folge über wesentliche, weitere Verfahrensschritte.

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: